

**Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung; 1. Beratung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **152.200** | 153.100 | 171.100  
 Aufgehoben: –

**Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 3. Dezember 2024:**

Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat vom 18. September 2024 mit Ausnahmen (Ausnahmen vgl. Spalte "Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024")

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<b>Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">152.200</a> (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><b>§ 9</b> Organe des Grossen Rates</p> <p><sup>1</sup> Die Organe des Grossen Rates sind</p> <p>a) das Präsidium, b) das Büro, c) die Kommissionen, d) die Fraktionen.</p>	<p>d) die Fraktionen [...] <sup>1</sup> e) die Präsidentenkonferenz.</p>			
<p><b>§ 17</b> Zusammensetzung und Aufgabe</p> <p><sup>1</sup> Mindestens fünf Mitglieder des Grossen Rates können eine Fraktion bilden.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Mitglied des Grossen Rates kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p><sup>3</sup> Die Fraktionen befassen sich mit der Vorberatung der Geschäfte.</p>	<p><b>§ 17</b> Zusammensetzung und [...] <u>Zuständigkeit</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<b>2.4<sup>bis</sup> . Präsidentenkonferenz</b>			
	<p><b>§ 18a</b> Zusammensetzung und Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus dem Ratspräsidium sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen und Kommissionen zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentenkonferenz berät über Verfahrensfragen.</p>			
<p><b>§ 26</b> Einberufung, Teilnahme</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident beruft den Grossen Rat von sich aus ein, ferner dann, wenn das Büro, mindestens 20 Mitglieder oder der Regierungsrat es begehren.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, <u>an</u> den Sitzungen [...] <u>teilzunehmen</u>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<p><b>§ 26a</b> Virtuelle und hybride Sitzungen a) Grosser Rat</p> <p><sup>1</sup> Ist eine physische Teilnahme der Mitglieder des Grossen Rats aufgrund einer Krisensituation nicht oder nur sehr erschwert möglich, kann die Ratspräsidentin beziehungsweise der Ratspräsident die virtuelle oder hybride Durchführung von Ratssitzungen beschliessen. Anderslautende Beschlüsse des Rats bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Krisensituation gemäss Absatz 1 liegt namentlich vor bei</p> <p>a) Schadensereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019 <sup>1)</sup>,</p>			

<sup>1)</sup> SR [520.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<p>b) natur- oder zivilisationsbedingten Schadensereignissen oder schweren Unglücksfällen, Notlagen, schweren Mangellagen, bewaffneten Konflikten oder Grossereignissen gemäss § 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 <sup>2)</sup>,</p> <p>c) einer besonderen Lage gemäss Art. 6 oder einer ausserordentlichen Lage gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 <sup>3)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Für die virtuelle Teilnahme an einer hybriden Sitzung hat das Ratsmitglied bei der Ratspräsidentin beziehungsweise dem Ratspräsidenten ein begründetes Gesuch zu stellen.</p>	<p><i>Streichung Abs. 3</i></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung zur Streichung von Abs. 3</p>

<sup>2)</sup> SAR [515.200](#)

<sup>3)</sup> SR [818.101](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<p><sup>4</sup> Die virtuelle oder hybride Durchführung von Wahlen ist ausgeschlossen. Stille Wahlen im Rahmen von virtuellen oder hybriden Sitzungen sind zulässig.</p> <p><sup>5</sup> Abstimmungen in virtuellen oder hybriden Ratssitzungen werden nicht wiederholt, wenn Mitglieder aufgrund technischer Probleme nicht daran teilnehmen konnten, ausser die Teilnahme der verhinderten Mitglieder hätte zu einem anderen Abstimmungsausgang führen können.</p> <p><sup>6</sup> Virtuell an Ratssitzungen teilnehmende Mitglieder haben unter Vorbehalt von Absatz 5 dieselben Rechte wie physisch anwesende Mitglieder.</p>			<p><u>Prüfungsantrag</u> "Wir beantragen seitens FDP deshalb für die zweite Lesung zu prüfen, wie dieser Absatz präziser formuliert werden kann oder ob es im Sinn der Rechtssicherheit eventuell sinnvoll wäre, den ganzen Absatz zu streichen."</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<p><b>§ 26b</b> b) Kommissionen, Büro und Präsidentenkonferenz</p> <p><sup>1</sup> Für Sitzungen der Kommissionen kann deren Präsidentin beziehungsweise deren Präsident, für Sitzungen des Büros und der Präsidentenkonferenz die Ratspräsidentin beziehungsweise der Ratspräsident beschliessen, dass die Sitzungen virtuell oder ausnahmsweise hybrid durchgeführt werden, wenn</p> <p>a) ein physisches Zusammentreten verunmöglicht ist oder</p> <p>b) dringende Entscheide oder Entscheide zum Vorgehen zu fällen sind.</p> <p>Anderslautende Beschlüsse der Kommissionen, des Büros oder der Präsidentenkonferenz bleiben vorbehalten.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, welche Regelungen für Subkommissionen und Arbeitsgruppen von Kommissionen gelten sollen.</p> <p><sup>1</sup> Für Sitzungen der Kommissionen kann deren Präsidentin beziehungsweise deren Präsident, für Sitzungen des Büros und der Präsidentenkonferenz die Ratspräsidentin beziehungsweise der Ratspräsident beschliessen, dass die Sitzungen <u>ausnahmsweise</u> virtuell oder [...] hybrid durchgeführt werden.</p> <p><i>(lit. a fällt weg)</i></p> <p><i>(lit. b fällt weg)</i></p> <p>Anderslautende Beschlüsse der Kommissionen, des Büros oder der Präsidentenkonferenz bleiben vorbehalten.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung zum Prüfungsantrag</p> <p>Zustimmung zur Kommissionsfassung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<p><sup>2</sup> Für die virtuelle Teilnahme an einer hybriden Sitzung einer Kommission hat das Mitglied bei der Kommissionspräsidentin beziehungsweise dem Kommissionspräsidenten ein begründetes Gesuch zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Für die virtuelle Teilnahme an einer hybriden Sitzung des Büros oder der Präsidentenkonferenz hat das Mitglied bei der Ratspräsidentin beziehungsweise dem Ratspräsidenten ein begründetes Gesuch zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Die virtuelle Teilnahme an einer hybriden Kommissionsitzung kann gestattet werden, wenn für ein Kommissionsmitglied keine Stellvertretung gemäss § 13 bestimmt werden kann. Es besteht kein Anspruch auf eine hybride Durchführung von Kommissionssitzungen.</p>	<p><i>Streichung Abs. 2</i></p> <p><i>Streichung Abs. 3</i></p> <p><i>Streichung Abs. 4</i></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung zur Streichung</p> <p>Zustimmung zur Streichung</p> <p>Zustimmung zur Streichung</p>
	<p><b>§ 26c</b> c) Informatiksystem, Vertraulichkeit und Datenschutz</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<p><sup>1</sup> Die virtuellen oder hybriden Sitzungen sind in einem Verfahren und unter Einsatz eines Informatiksystems durchzuführen, welche die Authentifizierung der Teilnehmenden, den Schutz der verarbeiteten Daten, die Sicherheit der Abstimmungen und, sofern erforderlich, die Vertraulichkeit des Sitzungsinhalts gewährleisten.</p> <p><sup>2</sup> Das Büro hat das Verfahren und das einzusetzende Informatiksystem jeweils im Voraus zu genehmigen.</p>			
<p><b>§ 27</b> Verhandlungsfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens 71 Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><sup>1</sup> Der Grosse Rat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens 71 Mitglieder anwesend sind. <u>Als anwesend gilt, wer an den Sitzungen vor Ort oder virtuell gemäss § 26a teilnimmt.</u></p>			
<p><b>§ 28</b> Öffentlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.</p>	<p><sup>1bis</sup> Virtuelle Sitzungen sind via elektronische Live-Übertragung zu veröffentlichen.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024</b>
<sup>2</sup> Bild- und Tonaufnahmen der Ratsverhandlungen sind unter Vorbehalt der Bestimmungen in der Geschäftsordnung gestattet.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><b>§ 29</b> Ausstand; Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Grossen Rates sind bei Geschäften, die sie oder ihre Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partner unmittelbar betreffen, im Rat und in seinen Kommissionen zum Ausstand verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die gleiche Ausstandspflicht gilt für Mitglieder von leitenden Organen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und der Gemeindeverbände.</p> <p><sup>3</sup> Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied darf an der Beratung teilnehmen, hat aber vor der Abstimmung den Sitzungsraum unaufgefordert zu verlassen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Wahlgültigkeitsprüfung gilt § 4 Abs. 2.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<b>II.</b>			
	<p><b>1.</b> Der Erlass SAR <a href="#">153.100</a> (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 15</b> Sitzungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat tritt periodisch zusammen. Der Landammann kann ihn zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat [...] <u>tagt</u> periodisch [...]. <u>Die Frau Landammann beziehungsweise der Landammann</u> kann ihn zu ausserordentlichen Sitzungen [...] <u>einladen</u>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<p><sup>2</sup> Die Frau Landammann beziehungsweise der Landammann kann nach Rücksprache mit der Staatsschreiberin beziehungsweise dem Staatsschreiber beschliessen, dass Sitzungen virtuell oder hybrid durchgeführt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Frau Landammann beziehungsweise der Landammann kann nach Rücksprache mit der Staatsschreiberin beziehungsweise dem Staatsschreiber beschliessen, dass Sitzungen <u>ausnahmsweise</u> virtuell oder hybrid durchgeführt werden.</p> <p><u>Minderheitsantrag (Zusatz)</u> <sup>2</sup> ... , sofern ein oder mehrere Mitglieder des Regierungsrats aufgrund von Krankheit, Ferien oder ähnlichen Umständen nicht an der physischen Sitzung teilnehmen können.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung</p>	<p>Zustimmung Kommissionsfassung</p> <p>Ablehnung Minderheitsantrag</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><b>§ 18</b> Abstimmungen</p> <p><sup>1</sup> Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.</p> <p><sup>2</sup> Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.</p> <p><sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.</p> <p><sup>5</sup> Für das Zurückkommen auf einen Beschluss ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.</p>	<p><sup>1</sup> Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder des [...] <u>Regierungsrats</u> anwesend sein. <u>Als anwesend gilt, wer an den Sitzungen vor Ort oder virtuell gemäss § 15 Abs. 2 teilnimmt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">171.100</a> (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindengesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 42</b> 8. Verhandlungen a) Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Für die Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderates bedarf es der absoluten Mehrheit des Rates.</p> <p><sup>2</sup> Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p><sup>3</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p>	<p><sup>2</sup> Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. <u>Als anwesend gilt, wer an den Sitzungen vor Ort oder virtuell gemäss Absatz 4 teilnimmt.</u></p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in einem Reglement vorsehen, dass seine Sitzungen virtuell oder hybrid durchgeführt werden können.</p>	<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in einem Reglement vorsehen, dass seine Sitzungen <u>ausnahmsweise</u> virtuell oder hybrid durchgeführt werden können.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung Kommissionsfassung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><b>§ 69</b> 5. Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:</p> <p>a) zur Behandlung des Budgets, der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und der Kreditabrechnungen,</p> <p>b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet,</p> <p>c) auf Begehren von 20 % der Ratsmitglieder oder 5 % der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe,</p> <p>d) auf Begehren des Gemeinderates.</p>	<p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat [...] <u>tagt</u> auf Einladung seines Präsidenten [...]:</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann in seinem Geschäftsreglement vorsehen, dass seine Sitzungen und diejenigen seiner Organe virtuell oder hybrid durchgeführt werden können.</p> <p><sup>3</sup> Für die virtuelle oder hybride Durchführung von Sitzungen des Einwohnerrats gelten die Voraussetzungen einer Krisensituation gemäss § 26a Abs. 1 und 2 GVG gleichermaßen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. August 2024	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<p><sup>4</sup> Die virtuellen oder hybriden Sitzungen sind in einem Verfahren und unter Einsatz eines Informatiksystems durchzuführen, welche die Authentifizierung der Teilnehmenden, den Schutz der verarbeiteten Daten, die Sicherheit der Abstimmungen und, sofern erforderlich, die Vertraulichkeit des Sitzungsinhalts gewährleisten.</p>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	<p>Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin</p>			